



Satzung

Präambel

Der Kreissportbund Leer e. V. - im Folgenden Kreissportbund (KSB) genannt - ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung der im Landkreis Leer ansässigen Vereine, die Sport betreiben und fördern.

Er ist eine Gliederung des Landessportbundes Niedersachsen e. V. - im Folgenden LSB genannt - und insoweit den Beschlüssen des Landessportbundes unterworfen (§ 5 der Satzung des LSB).

Er erfasst und betreut sporttreibende Vereine und Fachverbände, die in seinem Bereich gelegen und Mitglieder des Landessportbundes sind.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen » Kreissportbund Leer e.V. «.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter der Nr. 110532 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hesel. Der Verein wurde in der Gründungsversammlung am 27.03.1993 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist berechtigt, Mitgliederdaten an die übergeordneten Vereine/Verbände mitzuteilen.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Kreissportbundes ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Wahrung der sportlichen Ideale
- b) Vertretung der sporttreibenden Vereine bei den kommunalen und staatlichen Stellen

- c) Förderung des Ausbaus und der Neugründung von sportlichen Vereinen
 - d) Förderung der Jugendarbeit und -pflege im Rahmen des Sports
 - e) Förderung des Sportstättenbaus
 - f) Förderung von gemeinsamen Veranstaltungen
 - g) Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine und Sportfachverbände
 - h) Förderung und Erwerb des Sportabzeichens
 - i) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern im Rahmen des Sports
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder des Vereins, die als steuerbegünstigte Körperschaft i. S. d. § 51 ff. AO anerkannt sind, dürfen nach den Vorgaben des § 58 Nr. 2 AO Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Zur Durchführung dieser Aufgaben und zur Deckung der Kosten haben die angeschlossenen Vereine an den Kreissportbund Beiträge zu entrichten, deren Höhe vom Kreissporttag beschlossen wird.

§ 3 Fachverbände auf Kreisebene

1. Fachverbände auf Kreisebene betreuen ihre Mitglieder in fachlicher Hinsicht nach ihren Satzungen und/oder Ordnungen unter Wahrung der Satzung des KSB selbstständig.
2. Fachverbände auf Kreisebene sind in der Regel die Gliederungen der dem LSB angehörenden Landesfachverbände. Sie fassen Vereine mit Abteilungen gleicher Sportart zusammen. Sie müssen mindestens aus zwei Vereinen im Gebiet des KSB bestehen und einen Vorstand auf Kreisebene haben. Ihre Vertretungen müssen auf einer ordentlichen Versammlung gewählt werden und dem KSB gemeinsam mit dem Aufnahmeantrag schriftlich benannt worden sein.
3. Regionale, über die Kreisgrenzen konstituierte Fachverbände, können eine Vertretung benennen und schriftlich an den KSB melden.
4. Auf Kreisebene kann nur ein Fachverband für jede Sportart anerkannt werden.
5. Der Kreissportbund haftet nicht für ihre Verbindlichkeiten.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Kreissportbund ist eine Gliederung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. Er ist an die ihn betreffenden Beschlüsse des Landessportbundes gebunden. Die Selbständigkeit der dem Kreissportbund angehörenden Vereine und Fachverbände in ihrer inneren Einrichtung und Verwaltung wird durch die Zugehörigkeit zum Kreissportbund nicht berührt. Insbesondere ist eine gegenseitige Haftung oder eine Haftung für den Kreissportbund ausgeschlossen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im KSB können erwerben
 - a) als ordentliche Mitglieder alle gemeinnützigen und eingetragenen Sportvereine sowie Sportorganisationen im Landkreis Leer durch Aufnahme in den LSB. Ferner auch Kreisfachverbände im Landkreis Leer durch Aufnahme durch den Vorstand des KSB;
 - b) als Mitglieder mit besonderem Status alle Vereine im Landkreis Leer, die die Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, aber nicht eingetragen und/oder gemeinnützig sind durch Aufnahme in den LSB. Diese Mitglieder dürfen nicht durch öffentliche Mittel gefördert werden;
 - c) als außerordentliche Mitglieder natürliche und juristische Personen, die an der Förderung des Sports interessiert sind durch Aufnahme durch den Vorstand des KSB.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied (mit Ausnahme der Kreisfachverbände) und solches mit besonderem Status ist die Mitgliedschaft im LSB. Vereine beantragen die Aufnahme zum LSB schriftlich über den KSB unter Beifügung folgender Unterlagen:
 - a. Gründungsprotokoll
 - b. Satzung mit Datum und Unterschrift
 - c. Liste der Vorstandsmitglieder mit Anschriften
 - d. Kopie des letzten Freistellungsbescheides vom zuständigen Finanzamt

Alle Unterlagen sind zweifach einzureichen.

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Landessportbund Niedersachsen e.V.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung über den Kreissportbund an den Landessportbund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, d. h. zum 31. Dezember
2. durch Ausschluss aus dem Landessportbund
3. durch Auflösung
4. durch Nichteinhaltung der termingerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge auf Antrag des Kreissportbundes beim Landessportbund

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreissportbund und den übrigen Gemeinschaften (Landessportbund und Fachverbände) unberührt.

§ 7 Ausschließungsgründe

Der Vorstand des Kreissportbundes kann den Ausschluss von Mitgliedern (Vereine) beim Landessportbund beantragen:

1. wenn das Mitglied die satzungemäßen Pflichten gröblich verletzt
2. wenn das Mitglied (Verein) seine Mitglieder nicht vollständig meldet (Bestandserhebungsbogen)
3. wenn das Mitglied seine Beitragszahlungen oder sonstige dem Kreissportbund oder übergeordneten Bünden gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten 2 Monate im Rückstand ist und vergebens gemahnt wurde.

Den Betroffenen ist vor Stellung des Ausschlussantrages Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sowie diejenigen mit besonderem Status sind berechtigt

1. entsprechend der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen des Kreissporttages (Mitglieder-Versammlungen) teilzunehmen
2. die Wahrung ihrer Interessen durch den Kreissportbund zu verlangen
3. die Beratung des Kreissportbundes in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen auf der Grundlage der hierfür gültigen Satzung teilzunehmen
4. den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des Kreissportbundes zum Wohle aller zu verlangen.

Die außerordentlichen Mitglieder sind durch einen Vertreter an Kreissporttagen ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird vom Kreissportbund bestimmt.

Die Mitglieder sind verpflichtet

1. die Satzung und Ordnungen des Kreissportbundes und der übergeordneten Vereinigungen zu befolgen, sowie den gefassten Beschlüssen seiner Organe nachzukommen
2. die Interessen des Kreissportbundes wahrzunehmen
3. die Beiträge termingerecht zu entrichten
4. die vom Kreissportbund geforderten Auskünfte zu erteilen
5. die Vorstandsmitglieder des Kreissportbundes an den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen
6. dem Kreissportbund von allen Maßnahmen Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen

7. dem Kreissportbund die Verwendung zugewiesener Mittel auf Verlangen nachzuweisen
8. Die Bestanderhebung fristgemäß zudem vom Vorstand aufgegebenen Termin online einzugeben
9. dem Kreissportbund den Aufwand und die Kosten zu erstatten, die durch Nichteinhaltung von fristgemäßen Beitragszahlungen entstanden sind
10. dem Kreissportbund eine Einzugsermächtigung für die Mitgliedsbeiträge zu erteilen
11. bei Nichteinbringung der Online - Bestanderhebung bis zum 15.01. des darauf folgenden Jahres ist ein Ordnungsgeld von 50,00 € und zusätzlich 5,00 € je Verspätungstag zu zahlen
12. Zuständig für die Einziehung der Ordnungsgelder ist die Geschäftsstelle des Kreissportbundes.

§ 10 Die Organe des Kreissportbundes

1. der Kreissporttag
2. der Hauptausschuss
3. der Vorstand
4. die Vollversammlung der Sportjugend

Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen, unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung, in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Personen offen, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Der Kreissporttag

Der Kreissporttag ist das oberste Organ des Kreissportbundes. In ihm werden die den Mitgliedern zustehenden Rechte durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Delegierten ausgeübt.

Er besteht aus

1. den Delegierten der Vereine
2. den Mitgliedern des Hauptausschusses
3. den Kassenprüfern

Die Vereine entsenden für je angefangene 250 Mitglieder einen Vertreter über 18 Jahre.

Maßgeblich ist die Bestanderhebung zum 01. Januar des jeweiligen Jahres.

Jeder Vertreter bei dem Kreissporttag hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

§ 12 Zusammentreffen und Vorsitz

Der ordentliche Kreissporttag findet alle 3 Jahre statt. Er wird vom Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge an den Kreissporttag müssen drei Wochen vor dem Kreissporttag des betreffenden Jahres dem Vorstand schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind nur zugelassen, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden die Dringlichkeit bejahen.

Ein außerordentlicher Kreissporttag ist nach den für den ordentlichen Kreissporttag geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn

1. ein dringender Grund vorliegt und die Mehrheit des Hauptausschusses die Einberufung beschließt
2. 1/3 der ordentlichen Mitglieder es schriftlich beantragt.

§ 13 Aufgaben des Kreissporttages

Dem Kreissporttag steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Kreissportbundes zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Entscheidung unterliegen insbesondere:

1. die Entlastung des Vorstandes
2. die Wahl bzw. Bestätigung der Vorstandsmitglieder
3. die Festsetzung der Beiträge
4. die Genehmigung der Haushaltsvoranschläge
5. die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. die Wahl von 4 Kassenprüfern
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. die Auflösung des Kreissportbundes

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

Der Kreissporttag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmberechtigt sind nur die Vertreter der Vereine und der Hauptausschuss. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen, jedoch müssen 2/3 der Versammlungsmitglieder diesem Antrag auf geheime Wahl zustimmen.

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung angekündigt werden.

Bei der Festsetzung der Stimmenverhältnisse werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden weder berücksichtigt, noch gelten sie als abgegeben.

§ 14 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss ist das oberste Organ des Kreissportbundes zwischen den Kreissporttagen.

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus

- a. den Mitgliedern des Vorstandes
- b. den Vorsitzenden der im Kreissportbund bestehenden Fachverbände oder einem von ihnen benannten Vertreter
- c. einem Fachberater für den Schulsport

Der Hauptausschuss wird durch den 1. Vorsitzenden (nach Absprache mit dem Gesamtvorstand) mindestens einmal jährlich zur Beratung wichtiger Angelegenheiten einberufen. In dem Geschäftsjahr, in dem kein Kreissporttag stattfindet, nimmt er die

Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und beschließt den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr.

2. Auf Antrag des Vorstandes kann der Hauptausschuss aus wichtigem Grund Mitglieder in Vorstandsfunktionen - sollten sie vom Kreissporttag oder von der Vollversammlung der Sportjugend gewählt worden sein – von ihrem Amt bis zum nächsten Kreissporttag bzw. zur nächsten Vollversammlung der Sportjugend suspendieren.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Falle eines Verstoßes gegen die Satzung und Ordnungen des Landessportbundes und des Kreissportbundes vor. Das betroffene Mitglied ist von der beabsichtigten Suspendierung zu unterrichten.
Es kann seine vorherige Anhörung verlangen.
Es verwirkt dieses Recht, wenn es sich bis zu der ihm bekannt gegebenen Sitzung trotz Einladung nicht erscheint.
Die ausgesprochene Suspendierung wird unwirksam, wenn sie der nächste Kreissporttag bzw. die nächste Vollversammlung der Sportjugend nicht anerkennt.

§ 15 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden/ für Finanzen (1. Vertreter des Vorsitzenden)
3. dem stellvertretenden Vorsitzenden/ für Organisation (2. Vertreter des Vorsitzenden)
4. dem stellvertretenden Vorsitzenden/ für Sportstätten und Umwelt
5. dem stellvertretenden Vorsitzenden/ für Aus- und Fortbildung
6. dem stellvertretenden Vorsitzenden/ für Öffentlichkeitsarbeit
7. dem stellvertretenden Vorsitzenden/ für Schule und Sport
8. dem stellvertretenden Vorsitzenden/ für Sportabzeichen
9. dem Vorsitzenden der Sportjugend Leer
10. den Ehrenvorsitzenden (beratend)
11. dem Geschäftsführer beratend

Die Wahl von 1 bis 8 erfolgt durch den Kreissporttag für die Dauer von jeweils 3 Jahren.
Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ergänzt sich der Vorstand unter Zustimmung des Hauptausschusses bis zur nächsten Wahl selbst.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt (nach Absprache mit dem Gesamtvorstand), für bestimmte Aufgaben bis zu zwei Vorstandsmitglieder zu ernennen.

§ 16 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand berät und beschließt über allgemeine sportpraktische Maßnahmen und Veranstaltungen.

Er regelt Fragen, die sich auf die Förderung des Leistungs- und Breitensports, Senioren-, Jugend- und Lehrarbeit beziehen.

Er erstattet dem Kreissporttag (z. B in der aktuellen Broschüre) schriftlichen Bericht und legt den Haushaltsplan vor.

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen der Vereine sowie der Fachverbände beratend teilzunehmen.

Die Finanz- und Kassenverwaltung obliegt dem stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen.

Er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich. Hinsichtlich seiner Aufgaben gilt die Finanzordnung des Landesportbundes Niedersachsen e.V.

Für die Kassenverwaltung und Kassenprüfung gelten die Bestimmungen der Finanzordnung des Landesportbundes Niedersachsen e.V.

§ 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung im Sinne des § 26 BGB wird vom 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen und dem stellvertretenden Vorsitzenden für Organisation ausgeübt, wovon jeweils zwei gemeinsam vertretungsberichtigt sind.

§ 18 Rechte und Pflichten der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung verantwortet die Geschäfte des Kreissportbundes nach den Bestimmungen der Satzung im Sinne des § 26 BGB und den weiteren Ordnungen nach Maßgabe der vom Kreissporttag gefassten Beschlüsse.

Die Geschäftsführung nach § 26 BGB vertritt den Kreissportbund nach außen.

Der 1. Vorsitzende regelt die Aufgabenverteilung auf der Geschäftsstelle und stellt einen Geschäftsverteilungsplan unter Berücksichtigung der gewählten Funktionsträger auf.

Die Geschäftsführung kann zur Unterstützung des Vorstandes hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und deren Rechte und Pflichten festlegen.

§ 19 Sportjugend Leer

Oberstes Organ der Sportjugend ist die Vollversammlung. Die Jugendarbeit im Kreissportbund führt der/die Vorsitzende der Sportjugend in Abstimmung mit dem Vorstand durch.

Der/die Vorsitzende legt die Aufgaben der Vorstandsmitglieder fest und gibt diese dem Kreissportbund zur Kenntnis.

Der Vorstand wird von der Vollversammlung für 3 Jahre gewählt.

Die Jugendarbeit richtet sich nach der Jugendordnung der Sportjugend Niedersachsen und der von der Vollversammlung zu genehmigenden Jugendordnung der KSB-Jugend in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20 Ausschüsse

Zur Bearbeitung einzelner Aufgabengebiete kann der Vorstand Ausschüsse bestellen, an deren Sitzungen Vorstandsmitglieder teilnehmen können.

§ 21 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht ist zuständig für die Schlichtung nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung, die vom Hauptausschuss verabschiedet wird. Das Schiedsgericht darf jedoch erst dann angerufen werden, wenn der Versuch der Schlichtung des Streitfalles durch Beauftragte des Vorstandes erfolglos geblieben ist.
2. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Wahl erfolgt auf dem ordentlichen Kreissporttag.
3. Das Schiedsgericht ist bei seinen Entscheidungen an die Satzung und Ordnungen des Kreissportbundes und die Vorschriften des materiellen Rechts gebunden. Soweit in

der Satzung und in den Ordnungen des Kreissportbundes nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung. Das Schiedsgericht hat insbesondere in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütige Einigung der Parteien hinzuwirken.

§ 22 Allgemeine Schlussbestimmungen

Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Vereinen steht ein Anspruch aus dem Vermögen des Kreissportbundes nicht zu.

Die Auflösung des Kreissportbundes kann nur auf einem eigens hierzu einberufenen Kreissporttag mit 2/3 Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 23 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Leer, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports zu verwenden hat.

Hesel, den 09. Oktober 2020